

Auszug aus der Niederschrift der 17. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 23.11.2011

6	Resolution an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen zum Regierungsentwurf des "Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)"	Vo/2011/01406
---	--	---------------

Der Rat der Stadt Meckenheim fasst mehrheitlich die nachstehende Resolution:

An die
Landesregierung NRW

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die seitens der Landesregierung im Entwurf des Stärkungspaktgesetzes dargelegten Schritte zur Konsolidierung der Haushalte überschuldeter Kommunen bedürfen aus Sicht des Rates der Stadt Meckenheim einiger Nachbesserungen und Konkretisierungen. Insbesondere die Ergänzung des kommunalen Finanzausgleichs durch eine Abundanzumlage ist in diesem Zusammenhang in ihrer jetzigen Konkretisierung kritisch zu bewerten, da hiervon mehrheitlich Kommunen betroffen wären, die bereits jetzt nicht mehr über strukturell ausgeglichene Haushalte verfügen, sondern ihre Haushalte oftmals über den Verzehr ihres Vermögens und die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung finanzieren.

Das Land muss seiner Verpflichtung nachkommen und sicherstellen, dass alle Kommunen, die im Rahmen ihrer sozio-strukturellen Gegebenheiten verantwortlich wirtschaften, ihren laufenden Haushalt strukturell ausgleichen und die bestehende Verschuldung abbauen können. Insofern ist die Erhöhung der Verteilungsmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 zu begrüßen.

Es bedarf aber weiterer struktureller Veränderungen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation.

Der Rat der Stadt Meckenheim bittet deshalb die Landesregierung, den Entwurf des "Stärkungspaktgesetzes" zur Sicherstellung einer nachhaltigen und flächendeckenden Konsolidierung und Stabilisierung der Haushaltssituation aller objektiv notleidenden Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu überarbeiten, mit dem Ziel,

- die vorgesehene Konsolidierungshilfe in so ausreichendem Maße aus Landesmitteln zu dotieren, dass allen NRW-Kommunen die Perspektive für einen strukturellen Haushaltsausgleich und eine Entschuldung gegeben wird bzw. sie ihnen erhalten bleibt,
- die Verteilung der Stärkungsmittel nicht am Merkmal „Überschuldung“, sondern an strukturellen Defiziten und Belastungen aus Liquiditätskrediten zu orientieren und
- von der Erhebung einer Abundanzumlage abzusehen. Sofern die Landesregierung an einer kommunalen Solidarumlage festhält, sollte die Umlage so in den kommunalen Finanzausgleich des GFG integriert werden, dass für die betroffenen Kommunen keine Verschlechterungen eintreten und langfristige und konstantere Finanzplanungen möglich werden. Insbesondere dürfen Kommunen eine Solidarumlage nicht ihrerseits über

Begründung:

1. Der Rat der Stadt Meckenheim hält den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht geeignet, die Haushalts- und Finanzierungsprobleme der Kommunen im Lande zu lösen. Vielmehr wird die beabsichtigte Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen und an der Erhebung einer Solidaritätsumlage („Abundanzumlage“, von lateinisch abundantia, Überfluss), dazu führen, dass Kommunen wie die Stadt Meckenheim Gefahr laufen, in die Haushaltssicherung zu gelangen, obwohl sie dieses kraft eigener Anstrengung bisher vermeiden konnten.

Das im Artikel 78 der Landesverfassung NRW verbindlich vorgeschriebene Recht auf Selbstverwaltung wird mit dem Gesetz ausgehebelt.

Kommunale Selbstverwaltung ist nur dann wirklich garantiert, solange die gewählten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben. Dies ist bei den Kommunen, die aufgrund ihrer Haushaltsprobleme bereits jetzt den Weisungen der Aufsichtsbehörde unterliegen, nicht mehr gegeben. Wenn auch die verbliebenen Kommunen unter der Haushaltsaufsicht von vorgesetzten Behörden stehen werden, wird es in NRW keine kommunale Selbstverwaltung mehr geben. Wir halten dieses für einen Verfassungsbruch.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es zu § 2 Absatz 3:

„... Schließlich erbringen die finanzkraftstarken Gemeinden ab dem Jahr 2014 eine Solidaritätsumlage, mit der bei ihnen der Zuwachs durch die ab 2014 vollständig erfolgende Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund abgeschöpft wird. Die Solidaritätsumlage wird als Umlage bei den abundanten Gemeinden erhoben.“

Es wird nicht definiert, nach welchen Maßstäben eine Kommune „finanzkraftstark“ im Sinne des Gesetzes sein soll.

Insgesamt konnten im Jahr 2010 nur acht Kommunen von 430 Gemeinden und Gemeindeverbänden in NRW einen „echten“ Haushaltsausgleich erreichen. Laut Gesetzentwurf (§ 2 Absatz 3) soll ab 2012 eine Abundanzumlage in Höhe von jährlich 195 Mio. Euro erhoben werden. Die o.g. acht Kommunen werden das nicht schultern können. Deshalb können diese Kommunen allein nicht gemeint sein. Als „abundant“ bezeichnet die Landesregierung offensichtlich auch diejenigen Kommunen, die sich noch nicht in der Haushaltssicherung befinden.

3. Zu den „abundanten“, also „finanzkraftstarken“ Gemeinden zählt die Landesregierung demnach jene Kommunen, die ihren Haushalt im Finanzplanungszeitraum durch einen Vermögensverzehr ausgleichen, der in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren noch unter 5 % liegt. Dabei sollte der Landesregierung aber auch bekannt sein, dass viele dieser Kommunen die Möglichkeiten des NKF völlig legal nutzen, indem sie in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die 5 %-Grenze im ersten Jahr überschreiten, im nächsten Jahr unterschreiten, im darauf folgenden Jahr wieder überschreiten.

Auch noch von solchen, in Wahrheit nur virtuell „finanzkraftstarken“ Kommunen jährlich den Solidaritätsbeitrag in Höhe von 195 Mio. Euro anteilig einzufordern, wird sie letztendlich in die Haushaltssicherung und danach in die Überschuldung treiben.

4. Die Landesregierung hat begründet, dass die Finanzierung dieser durch die „finanzkraftstarken“ Kommunen zu leistenden jährlichen 195 Mio. Euro nicht durch eine Kürzung der bisherigen Finanzmittel erfolgt, sondern lediglich durch eine „Abschöpfung“ von neuen Finanzmitteln, die vom Bund künftig geleistet werden.

Durch eine solche „Abschöpfung“ werden den noch nicht in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen jedoch ausgerechnet die Mehreinnahmen genommen, mit denen

sie rechnen und die sie dafür einsetzen müssen, um langfristig wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

5. Die Landesregierung legt auch ein besonderes Augenmerk auf die Tilgung der Liquiditätskredite. Im Gutachten Junkernheinrich wird ausgesagt, dass in NRW auf die Kommunen mittlerweile über 40 % der „Kassenkreditverschuldung“ aller Kommunen in der Bundesrepublik entfallen. Ein besonderes Ziel der Landesregierung müsste es daher sein, diese nicht durch kommunales Vermögen abgesicherten Schulden zurück zu führen.

Mit dem bereits dargestellten „Abschöpfen“ der Kostenerstattungen des Bundes werden den betroffenen Kommunen aber genau die Mittel entzogen, die sie für die Senkung und Abtragung ihrer „Überziehungskredite“ dringend benötigen.

6. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zudem nicht allein nur die „finanzkraftstarken“ Kommunen belastet, sondern alle Kommunen, und zwar pauschal und ohne Ausnahme. In der Gesetzesbegründung (§ 2 Absatz 3) heißt es nämlich:

„Die anderen Beträge werden durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes realisiert.“

Dies bedeutet, dass alle Kommunen Zuweisungen des Landes von einer bereits pauschal gekürzten Finanzverteilungsmasse erhalten.

Dies betrifft solidarisch

- die bereits überschuldeten Kommunen,
- die in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen,
- sowie die bislang „finanzkraftstarken“ Kommunen, was auch diese letztlich in die Haushaltssicherung führen dürfte.

7. Ein weiterer Aspekt:

Der vorliegende Gesetzentwurf verweigert belastbare Daten:

- Er enthält keine Aussagen zu den Kriterien, nach denen eine Kommune zum Zwecke der Erhebung der „Abundanzumlage“ als „finanzkraftstark“ bewertet wird.
- Es soll festgeschrieben werden, dass die „Abundanzumlage“ in Höhe von jeweils 195 Mio. Euro in den Jahren von 2014 bis 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhoben wird.

Der Gesetzentwurf lässt also zu, dass die maßgeblichen Kriterien und Daten durch das vom Landesparlament jedes Jahr neu zu verabschiedende Gemeindefinanzierungsgesetz der augenblicklichen Lage entsprechend angepasst werden können.

Weil die Kommunen ihre Haushalte im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen haben, sich diese zukunftsorientierte Finanzplanung bei der Aufstellung eines 2-Jahreshaushaltes noch um ein weiteres Jahr verlängert und für all dieses belastbare Finanzdaten eine unabdingbare Voraussetzung sind, würde der Gesetzentwurf einer seriösen Haushaltsplanung der Kommunen jegliche Basis entziehen.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 30 Nein-Stimmen 5**